



Antrag auf Anerkennung als Nachsuchengespann

An die Regierung

Hinweis: Wählen Sie hier die Regierung Ihres Wohnsitzes aus. Falls Sie außerhalb Bayerns wohnen, wählen Sie die Regierung Ihres voraussichtlichen Einsatzgebiets aus.

Per E-Mail (mit dem ausgefüllten Antrag als pdf samt Anlagen) an:

oder

Per Post an:

Angaben zur Person des Nachsuchenführers:

Name*

Vorname*

Geburtsdatum*

Hauptwohnung / Hauptwohnsitz:

Straße, Hausnr.

PLZ, Ort

Landkreis bzw. kreisfreie Stadt*:

Erreichbarkeit:

Rufnummer*

(Mobil oder Festnetz, Mehrfachnennungen möglich; nicht veröffentlichungsfähige Nummern entsprechend eindeutig kenntlich machen)

E-Mail

Angaben zum 1. Hund:

Name: _____

ggf. Rufname _____

Hunderasse*, Zuchtbuchnummer _____

Geschlecht, Wurfdatum _____

Chip-/Tätowierungsnummer _____

Optional Angaben zum 2. Hund:

Hinweis: Wird ein 2. Hund beantragt, gilt dies als Antrag auf Anerkennung eines weiteren Nachsuchengespanns. Sie erhalten somit zwei Anerkennungsbescheide. Die weitere Anerkennung ist ebenfalls gebührenpflichtig. Etwaige Nachweise sind für beide Hunde beizulegen.

Name _____

ggf. Rufname _____

Hunderasse*, Zuchtbuchnummer _____

Geschlecht, Wurfdatum _____

Chip-/Tätowierungsnummer _____

Hinweise:

Die mit * gekennzeichneten Felder können nach § 20a Abs. 1 Satz 3 AVBayJG auf einer behördlichen Internetseite oder in anderer Form durch die Behörde öffentlich zugänglich gemacht werden. Dies dient dazu, dass Sie von Revierinhabern oder hierzu beauftragten Jagdausübenden möglichst wohnortnah kontaktiert werden können. Sie sind verpflichtet, etwaige Änderungen der Kontaktdaten der Behörde mitzuteilen, um eine grundsätzliche Erreichbarkeit für Beauftragungen zur Nachsuche sicherzustellen. Diese Daten werden nur während der Dauer der Anerkennung bzw. bis zu einem Antrag auf Widerruf der Anerkennung veröffentlicht und im Nachgang innerhalb der vorgesehenen Fristen gelöscht.

Gemäß § 20a Abs. 3 Satz 2 AVBayJG dürfen die an erfolgten Nachsuchen beteiligten Personen gegenüber Dritten keine revier- oder personenbezogenen Angaben machen. Ein Verstoß hiergegen kann zum Widerruf der Anerkennung durch die Anerkennungsbehörde führen.

Erforderliche Erklärung zu durchgeführten Nachsuchen:

- Hiermit erkläre ich, als Nachsuchengespann in den letzten 12 Monaten mindestens 20 erfolgreiche Nachsuchen (oder 60 in den letzten 3 Jahren) durchgeführt zu haben.

Hinweis: Diese Bestätigung stellt ein vereinfachtes Verfahren ausschließlich für den ersten Antragszeitraum 2023/2024 dar. Künftig sind mindestens 20 erfolgreiche Nachsuchen aus den letzten 12 Monaten (oder 60 in den letzten 3 Jahren) vor der Antragstellung durch Einsatzberichte (entsprechend einem Muster) zu erbringen. Ein entsprechendes Muster zur künftigen Führung der Einsatzberichte erhalten Sie mit dem Anerkennungsbescheid. Es können in Einzelfällen Nachweise zu den erbrachten Nachsuchen von der Behörde verlangt werden.

Erforderliche Verpflichtung: Bereitschaft zur Durchführung von Nachsuchen auf alle Schalenwildarten

- Ich verpflichte mich, für den Zeitraum meiner Anerkennung mit dem/den von mir genannten Nachsuchenhund/e Nachsuchen auf alle Schalenwildarten durchzuführen.

Hinweis: Es handelt sich um eine **verpflichtende** Angabe. Gemäß § 20a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AVBayJG muss der Nachweis erbracht werden, dass Nachsuchenführer bereit ist, Nachsuchen auf alle Schalenwildarten durchzuführen. Eine Anerkennung als Nachsuchengespann ist daher ohne diese Verpflichtung nicht möglich. Eine Ablehnung von Aufträgen zur Nachsuche darf daher nicht aus dem Grund erfolgen, dass prinzipiell auf gewisse Schalenwildarten nicht nachgesucht wird. Ein Verstoß hiergegen kann zum Widerruf der Anerkennung durch die Anerkennungsbehörde führen.

Freiwillige Verpflichtung: Einsatz des Jagdhunds ausschließlich zur Nachsuche

- Ich verpflichte mich für den Zeitraum meiner Anerkennung freiwillig den/die von mir genannten Nachsuchenhund/e jagdlich ausschließlich zum Zwecke der Nachsuche einzusetzen.

Hinweis: Diese freiwillige Verpflichtung führt durch die Spezialisierung des Nachsuchenhunds zu einer Besserstellung bei der Auswahlentscheidung der Behörde. Die Verpflichtung ist allerdings auch für den gesamten Zeitraum der Anerkennung (im Regelfall ca. drei Jahre) einzuhalten. Ein Verstoß kann zum Widerruf der Anerkennung führen, insbesondere wenn die Behörde hierüber nicht unterrichtet wurde.

Notwendige Unterlagen:

(Bei Einreichung per E-Mail eingescannt als Anhang im pdf-Format oder bei Einreichung per Post beigelegte Kopien)

- Gültiger Jahresjagdschein (vollständige Kopie)
- Empfehlungsschreiben eines am Hauptwohnsitz des Antragstellenden tätigen Kreisverband der anerkannten Jägervereinigung, des BBV, des forstlichen Zusammenschlusses (FBG, WBV), der ARGE Jagdgenossenschaften oder eines landesweit tätigen Jagdgebrauchshundevereins/-zuchtvereins
- Nachweis über eine Haftpflichtversicherung, die den/die beantragten Hund/e einschließt
- Nachweis über die Zugehörigkeit des Hundes zum Antragstellenden (z.B. Kaufvertrag)

7 Nachweis über die bestandene/n Prüfung/en des/der Nachsuchenhunde/s

- bei Hannoverschen Schweißhunden und Bayerischen Gebirgsschweißhunden: Nachweis der bestandenen Vor- oder Hauptprüfung des „Verein Hirschmann e. V.“, des „Klub für Bayerische Gebirgsschweißhunde 1912 e. V.“ oder eines anderen, dem Internationalen Schweißhundeverband angeschlossenen Zuchtvereins.
- bei Alpenländischen Dachsbracken: Nachweis der bestandenen Gebrauchsprüfung mit der bestätigten Brauchbarkeit für die Nachsuche auf Schalenwild des „Vereins Dachsbracke e.V.“ oder einer vom „Verein Dachsbracke e.V.“ als gleichwertig anerkannten Prüfung.
- bei anderen Jagdgebrauchshunderassen: Nachweis einer bestandenen Verbandsschweißprüfung oder Verbandsfährtenschuhprüfung entsprechend der Ordnung für Verbandsschweißprüfungen (VSwPO) und Verbandsfährtenschuhprüfungen (VfsPO) des JGHV.

Hinweis: Bitte übersenden Sie **keine Originale**, sofern Sie hierzu von der Behörde nicht aufgefordert werden. Für das Empfehlungsschreiben können Sie den Aussteller auf Formulierungshilfen (abzurufen unter: <https://www.stmwi.bayern.de/jagd-forst/oberste-jagdbehoerde/nachsuchengespanne/>) hinweisen.

Datenschutz

Die Datenschutzhinweise nach Art. 13 ff. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) können Sie auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) unter <https://www.stmwi.bayern.de/datenschutz/> (Spezielle Datenschutzinformationen – „Anerkennung als Nachsuchengespann“) einsehen

Hinweis zur finanziellen Unterstützung von anerkannten Nachsuchengespannen:

Führer eines anerkannten Nachsuchengespanns können eine pauschale Förderung aus Mitteln der Jagdabgabe in Höhe von 25,00 € pro Monat (bzw. 300,00 € pro Jahr), in dem die Anerkennung besteht, beantragen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht bei einer Anerkennung nicht. Die Auszahlung erfolgt bis zum 30.06. jeden Kalenderjahres rückwirkend für das Vorjahr. Antragsfrist ist der 31.01. jeden Kalenderjahres (erstmalig: 31.01.2025). Die Beantragung und Auszahlung der Förderung erfolgt über den Bayerischen Jagdverband e. V. (BJV). Nähere Informationen erhalten Sie als Beilage im Falle einer Anerkennung.

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift des Antragstellenden

Hinweis: Das gesamte Dokument kann vollständig am PC oder Smartphone ausgefüllt werden. Das Unterschriftenfeld kann bei Einreichung per E-Mail frei gelassen werden.